

Bremen, 21.06.2021

Heinz Werner Gulau/ Marion Brünner

361 4617 / 361 6851

Neufassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.06.2021

„Neue Richtwerte für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“

A. Problem

Die Kosten für die Unterkunft werden nach § 22 Abs. 1 SGB II und § 35 Abs. 1 und 2 SGB XII sowie für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung und von Gemeinschaftsunterkünften wohnen, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Voraussetzung ist, dass diese angemessen sind. Bei dem anzuerkennenden Bedarf für die Unterkunftskosten geht es mithin um die Konkretisierung des zu gewährleistenden physischen Existenzminimums im Bereich Wohnen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat die Überprüfung und ggf. Fortschreibung der angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft nach Ablauf eines Zweijahreszeitraums durch den Grundsicherungsträger zu erfolgen.

Die Richtwerte wurden zuletzt zum 01.03.2018 neu bestimmt. Die jetzt vorgenommene Prüfung und Aktualisierung erfolgte zum Stichtag 01.03.2020.

Um das aktuelle Mietenniveau in der Stadt Bremen zu ermitteln, hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport mit Zustimmung des Senats (Beschluss 003-2020 vom 11.02.2020) die Erstellung eines Gutachtens in Auftrag gegeben. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde das Hamburger Institut F+B Forschung und Beratung für Wohnen, Immobilien und Umwelt GmbH („F+B“), beauftragt. Das Statistische Landesamt Bremen hat den Gutachter unterstützt.

Die Ergebnisse des „Fachgutachtens zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII für die Stadt Bremen“ liegen nunmehr vor.

B. Lösung

Das Institut „F+B“ hat im Auftrag der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ein „Fachgutachten zur Ermittlung von angemessenen Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII für die Stadt Bremen“ erstellt (siehe Anlage 1). Die im Gutachten dargestellten Ableitungen entsprechen den Vorgaben des Bundessozialgerichts. Hierbei ist von entscheidender Bedeutung, dass den getroffenen Feststellungen ein Konzept zu Grunde liegt, das im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig ist und damit die Begrenzung der Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollzogen werden kann.

Da ein qualifizierter Mietspiegel für die Stadt Bremen nicht zur Verfügung steht, wurden vom Gutachter bzw. vom Statistischen Landesamt Bremen eigene Datenerhebungen vorgenommen. Es wurden Mietdaten von institutionellen und privaten Vermieterinnen und Vermietern

berücksichtigt, die flächendeckend in der Stadt Bremen aus dem Gesamtmietwohnungsbestand erhoben wurden (Bestandswohnungen mit einfachem, mittlerem und gehobenem Standard).

Die Erhebung der Bestandsmieten erfolgte zum Stichtag 01.03.2020 und analog zur Erstellung von qualifizierten Mietspiegeln nach § 558d BGB nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen.

Insgesamt wurden die Daten von rund 61.000 Bestandswohnungen in das Gutachten einbezogen, was einem Anteil von rund 38% des relevanten Mietwohnbestandes entspricht. Mit berücksichtigt wurden hierbei auch preisgebundene Wohnungen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus. Das Bundessozialgericht fordert dort, wo nicht ein Mietspiegel die repräsentative Grundlage der Daten bildet, eine Datenbasis von mindestens 10 % des regional in Betracht zu ziehenden Mietwohnungsbestandes. Dem Gutachten liegen also deutlich mehr als die höchstrichterlich geforderten 10 Prozent zugrunde, die Datenerhebung ist damit zweifelsfrei repräsentativ.

Alle Daten wurden auf Basis der Nettokaltmiete erhoben. Die Datenerhebung basiert auf einer Befragung der institutionellen Vermieter (u. a. GEWOBA, BREBAU, VONOVIA und GEWOSIE) sowie einer Zufallsstichprobe der privaten Vermieter in der Stadt Bremen. Darüber hinaus wurden die durchschnittlichen kalten Nebenkosten (kalte Betriebskosten) ermittelt. Zur Berücksichtigung der aktuellen Marktdynamik im Mietwohnungsmarkt der Stadt wurde auf die Wohnungen abgestellt, die in den letzten vier Jahren neu vermietet wurden. Dabei wurde mit der Erhebung der Mieten über den gesamten Wohnungsmarkt bereits eine wesentliche Voraussetzung zur Bestimmung einer nach den örtlichen Verhältnissen angemessenen Miete erfüllt.

Der Anteil der institutionellen Vermieter an den insgesamt erhobenen Mietdaten liegt bei 96,9%, der Anteil der privaten Vermieter bei 3,1%. Trotz schriftlicher und telefonischer Nachfassaktionen konnte ein höherer Anteil bei den privaten Vermietern nicht erreicht werden; es besteht keine Auskunftspflicht der Vermieter. Der Anteil der institutionellen Vermieter am Mietwohnungsbestand beträgt hingegen 48,3 %, demgegenüber entfallen 51,7% auf die privaten Vermieter.

Da die Vermieterstruktur ein wesentlicher Faktor für eine repräsentative Abbildung des örtlichen Wohnungsmarktes ist, hat der Gutachter eine Datengewichtung vorgenommen. Damit gleicht er eine Unterrepräsentativität privater Vermieter aus und nimmt eine Anpassung im Rahmen der Datenauswertung vor. Hierdurch wird der Umstand, dass das Mietpreisniveau von institutionellen Vermietern i.d.R. niedriger ist als das privater Vermieter, kompensiert.

Das gewählte Vorgehen der Datengewichtung entspricht den Anforderungen der Rechtsprechung. So hat das Sozialgericht Bremen in seinem Urteil vom 15. Juni 2018, S 28 AS 1213/16, bezogen auf ein voriges schlüssiges Konzept des Sozialressorts u. a. bemängelt, dass ganz überwiegend Mieten von Wohnungsgesellschaften erfasst, Mieten kleinerer Vermieter durch die bloße (nicht gewichtete) Erfassung der Bestandsmieten aber nicht ausreichend repräsentiert wurden.

Der Gutachter verzichtet überdies auf die Ausweisung von Stadtteilzuschlägen. Der Gutachter folgt damit der gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, dass der räumliche Vergleichsmaßstab, innerhalb dessen das angemessene Mietpreisniveau ermittelt wird, in Großstädten das gesamte Stadtgebiet sein sollte. Nach diesen Maßstäben wäre von einer Vergleichsraumbildung unterhalb der Gesamtstadt Bremen abzusehen.

Hinzukommt, dass die bislang zur Ermittlung von Zuschlägen gewählte Methode auf räumliche Vergleichswerte aufgebaut, die aus dem Gutachten abgeleitet wurden. Solche räumlichen Ver-

gleichsdaten liegen jedoch nicht in hinreichender Größenordnung für alle Stadtteile der Stadtgemeinde Bremen vor. Daher wird auf die Ableitung differenzierter Vergleichswerte aus dem Gutachten verzichtet.

Das Ziel einer integrativen Stadtgesellschaft ist dem Senat sehr wichtig. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die soziale Vielfalt und Durchmischung in den Quartieren. Gerade vor dem Hintergrund der Pandemie sollen eine ggf. wachsende Segregation verhindert werden. Menschen müssen auch dort wohnen (bleiben) können, wo der Anteil von Transferleistungsempfänger:innen gering ist. Hieran müssen sich nach Ansicht der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport auch die Richtwerte für die Kosten der Unterkunft messen lassen. Ein dafür geeignetes Instrument wurde mit Blick auf die Stadt Hamburg gefunden. Dort erhöhen sich die Angemessenheitsgrenzen bei besonderen Wohnlagen. Maßstab für einen solchen Zuschlag ist ein geringer Anteil an SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigten im Stadtteil. Dieses Instrument des Wohnlagenzuschlags trägt dem Ziel einer sozialverträglichen Mischung der Bevölkerung in den Stadtteilen Rechnung und wurde vom Hamburger Sozialgericht nicht beanstandet.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport hält das Hamburger Modell für ein geeignetes Instrument zur Ermittlung von Wohnlagenzuschlägen. Die Anteile der SGB II und SGB XII-Leistungsberechtigten an der Bevölkerung in den Stadtteilen Bremens werden hierfür auf Basis der Bevölkerungsdaten der Einwohnermeldedatei und der Daten zu den Leistungsberechtigten berechnet.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sieht künftig Wohnlagenzuschläge für Stadtteile vor, in denen der Anteil von SGB II/SGB XII-Leistungsberechtigten an allen im Stadtteil wohnenden Menschen 15% nicht überschreitet. Dafür wurden die Anteile von Leistungsberechtigten SGB II/SGB XII (Datengrundlage Dezember 2019) an der Gesamtbevölkerung in den Stadtteilen berechnet (siehe dazu Anlage 2). Sie sieht hierin eine plausible Größenordnung, deren Unterschreitung einen durchaus segregierenden Einfluss auf die Wohnsituation und Nachbarschaft im Stadtteil haben kann.

Für folgende Stadtteile (bzw. Ortsteile ohne Stadtteilzugehörigkeit), die die 15%-Marke nicht überschreiten, gilt deshalb bis zur erneuten Festsetzung der Richtwerte und Überprüfung der Anteilswerte die Zuschlagsregelung: Blockland, Borgfeld, Findorff, Horn-Lehe, Mitte, Neustadt, Oberneuland, Obervieland, Östliche Vorstadt, Schwachhausen, Seehausen, Strom.

Der Zuschlag in den angeführten Haushalten soll einheitlich bis zu 12% betragen. Die bereits anerkannten Kosten der Unterkunft bleiben auch dann anerkannt, wenn sich bei der Neufestsetzung der Richtwerte und die damit verbundene Neuberechnung der Anteile ergeben sollte, dass Stadtteile mit Wohnlagenzuschlag dann einen Anteil von über 15% aufweisen und damit keinen Zuschlag mehr erhalten werden.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist bei der Festlegung der Richtwerte ein im unteren Marktsegment liegender Standard zu Grunde zu legen. Hiernach wurde vom Gutachter eine miethpreisliche Grenze bestimmt, die innerhalb des Auswertungsdatensatzes dieses Segment definiert. Eine solche Grenze (auch Kappungsgrenze genannt) muss sich nach Auffassung des Bundessozialgerichts mindestens daran orientieren, was sich Menschen, die ihren Lebensunterhalt durch Einkommen selbst verdienen, in einem vergleichbaren Wohnumfeld leisten können und wollen. D.h., es ist nicht ausreichend, einen Grenzwert nur entsprechend des Anteils der Transferleistungshaushalte am Wohnungsmarkt auszuweisen. Daher sind hier neben den Transferleistungshaushalten nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG auch Wohngeldempfänger:innen, Studenten:innen und weitere Niedriglohneempfänger:innen zu berücksichtigen, die keine Transferleistungen beziehen. Danach schlägt der Gutachter vor, den abstrakten Richtwert in einem ersten Schritt auf Basis des 40% Perzentils der Bestandsmieten festzulegen. Das 40%-Perzentil bei den Bestandswohnungen sagt aus,

dass bei diesem Wert 40% der Bestandswohnungen in Bremen preislich auch für Transferleistungsempfänger:innen in Frage kommt.

Nach Auffassung der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport ist zudem über einen an der Bedarfsdeckung orientierten Zugang sicherzustellen, dass hinreichend angemessener freier Wohnraum verfügbar ist. Die Richtwerte sind also bereits auf der abstrakten Ebene so festzulegen, dass die entsprechenden Wohnungen in ausreichender Häufigkeit am Markt auch tatsächlich verfügbar sind. Hierzu wurden vom Gutachter Angebotsmieten einbezogen.

Die Berechnungen des Gutachters zur Ermittlung angemessener Kosten der Unterkunft führen zu folgenden Ergebnissen:

Richtwerte für die Kosten der Unterkunft nach SGB II und XII:

	m ²	Netto m ²	Kalte Betriebskosten m ²	Bruttokaltmiete auf volle EUR gerundet	<i>Bisherige Richtwerte</i>	Veränderung absolut	Veränderung in %
Haushalt mit einer/m Alleinstehenden	50	7,61 €	2,17 €	528 €	471 €	+57 €	+12%
Haushalt mit zwei Familienmitgliedern	60	6,99 €	2,02 €	550 €	481 €	+69 €	+14%
Haushalt mit drei Familienmitgliedern	75	7,00 €	1,96 €	672 €	599 €	+73 €	+12%
Haushalt mit vier Familienmitgliedern	85	6,80 €	2,11 €	758 €	657 €	+101 €	+15%
Haushalt mit fünf Familienmitgliedern	95	7,78 €	2,10 €	939 €	765 €	+174 €	+23%
Jede weitere Person	10	7,35 €	2,33 €	97 €	92 €	+5 €	+5%

Es wurde eine Betrachtung von Richtwerten anderer Städte durchgeführt, um die dortigen Regelungsgehalte und Festsetzungen mit den Bremer Richtwerten zu vergleichen. Ein solcher Vergleich stellt sich allerdings als äußerst schwierig heraus, da die örtlichen Wohnungsmärkte unterschiedlich aufgestellt und die Bedingungen in den Städten kaum vergleichbar sind. Betrachtet wurden die Richtwerte der Städte Oldenburg und Delmenhorst, beide in näherer Umgebung befindlich, Oldenburg ist zudem wie Bremen durch Studenten:innen geprägt. Auch die Richtwerte anderer Großstädte, wie z.B. Hannover, Hamburg und Berlin, wurden in den Blick genommen. Auch hier sind die Verwaltungsanweisungen sehr unterschiedlich und weisen neben den Richtwerten viele, die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigende Regelungen aus. Bremen liegt mit seinen neuen Richtwerten unter denen von Oldenburg und Hamburg (hier nicht bei den Einpersonenhaushalten), aber über denen von Berlin, Hannover und Delmenhorst. Der Vergleich zeigt im Ergebnis, dass die Richtwerte in den einzelnen Städten deutlich voneinander abweichen. Das hängt damit zusammen, dass die den Richtwerten zugrundeliegenden Gutachten und Mietspiegel das jeweilige örtliche Mietniveau und die Nachfrage in den einzelnen Städten abbilden.

Eine Neufestsetzung der Richtwerte ist rückwirkend für den 01.03.2020 vorgesehen. Es ist notwendig, diesen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt, welcher auch den Stichtag der Datenerhebung abbildet, zu wählen, da schlüssige Konzepte -wie unter A. ausgeführt- nach Ablauf eines Zweijahreszeitraums durch den Grundsicherungsträger zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben sind. Die Richtwerte wurden zuletzt zum 01.03.2018 bestimmt. Eine Neufestsetzung erst zu einem Zeitpunkt nach dem 01.03.2020 würde aus Sicht der Rechtsprechung einen Erkenntnisausfall bedeuten, der im Ergebnis dazu führen kann, dass die Grundsicherungsträger Mieten in tatsächlicher Höhe, mindestens aber in Höhe der Wohngeldwerte zuzüglich eines 10 prozentigen Zuschlags zu übernehmen haben.

Die weitere Fortschreibung der Richtwerte ist zum 01.03.2022 vorgesehen, diese wird anhand einer Sonderaufbereitung des Verbraucherpreisindex (VPI) der Wohnungsmieten für die Stadt Bremen vorgenommen, dies schließt die Überprüfung der Wohnlagenzuschläge mit ein. Zum 01.03.2024 erfolgt eine Überprüfung der Richtwerte anhand einer Neuerhebung der Wohnungsmarktdaten.

Die von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gewählte Vorgehensweise führt dazu, dass abweichend von der bisherigen Regelung für den Stadtteil Obervieland und die Ortsteile Blockland, Seehausen und Strom künftig Zuschläge gewährt werden. Sie bewirkt für den Stadtteil Walle (einschließlich Überseestadt) dagegen den Wegfall eines Zuschlags. Allerdings zeichnet sich gerade die Überseestadt nahezu ausschließlich durch Neubau aus. Die Mieten für geförderte Neubauwohnungen werden durch eine entsprechende Regelung in der fachlichen Weisung ohnehin regelhaft anerkannt. Es ist künftig ein einheitlicher Wohnlagenzuschlag vorgesehen. Insbesondere kann eine weitere Differenzierung aus den vorliegenden Wohnungsmarktdaten nicht valide hergeleitet werden. Die zu berücksichtigenden Stadtteile werden im Rahmen der Festsetzung der Richtwerte überprüft und angepasst. Durch die Umstellung auf Wohnlagenzuschläge kann sichergestellt werden, dass es überwiegend zu keiner Absenkung der Leistungen für die Unterkunft kommen wird. Ausnahmen betreffen lediglich einzelne Wohnungsgrößen in einzelnen Stadtteilen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird in der Verwaltungsanweisung für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung folgende Bestandsschutzregelung aufnehmen:

„Diese Verwaltungsanweisung tritt zum 24.06.2021 in Kraft. Die Verwaltungsanweisung vom 01.01.2020 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Das Jobcenter Bremen oder das Amt für Soziale Dienste haben zu überprüfen, ob sich die aktuell gültigen Angemessenheitswerte im Einzelfall ab dem 01.03.2020 erhöht haben und eine entsprechende Nachbewilligung prüfen und veranlassen.

Wurden ab dem 01.03.2020 Kostensenkungsaufforderungen ausgesprochen, bedarf es aufgrund der Erhöhung der Richtwerte einer erneuten Kostensenkungsaufforderung.

Leistungsberechtigten, denen bislang ein Zuschlag zuerkannt wurde, der künftig für diesen Stadtteil nicht mehr oder nicht mehr in dieser Höhe zu gewähren ist, erhalten dann auch für die Zukunft Bestandschutz.“

C. Alternativen

Alternativ könnte dem Gutachten gefolgt werden, das keine Zuschläge für Stadt- oder Ortsteile vorsieht. Die Argumente dafür wurden bereits unter B. ausgeführt.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die tatsächliche finanzwirksamen Auswirkungen können nicht exakt bestimmt werden, da letztlich alle Einflussfaktoren nicht valide voraussagbar sind und darüber hinaus durch die Freie Hansestadt Bremen nicht oder nur wenig beeinflussbar sind.

Es wurde daher eine modellhafte Berechnung zu den möglichen Auswirkungen der Neufestsetzung der Richtwerte vorgenommen. Bei dieser Modellberechnung wird für das SGB II davon ausgegangen, dass die neuen Richtwerte für 10% Neufälle, 10% Umzugsfälle und 10% Nachbewilligungen (z.B. im Zusammenhang mit Senkungsaufforderungen, wenn der alte Richtwert überschritten wird) zum Tragen kommen.

Diese modellhafte Berechnung geht auf der Basis von SGB II-Bedarfsgemeinschaften Dezember 2019¹ (ca. 39.400), ausgehend von dem Richtwert an sich und ohne Berücksichtigung der

¹ Daten für den Dezember 2020 liegen in der notwendigen Differenziertheit (Stadtteilebene) noch nicht vor.

Bedarfsgemeinschaften des SGB XII (außerhalb von Einrichtungen), von Mehrausgaben ggü. dem Anschlag 2021 für die Haushaltsstelle 3472.68101-9 (Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II ohne Berücksichtigung weiterer Haushaltsstellen für z.B. Unterbringung/KdU in Frauenhäusern, die gesondert zu betrachten sind) in der Produktgruppe 41.05.04 - auf das Gesamtjahr berechnet - in Höhe von rd. 8,4 Mio. Euro inkl. der Berücksichtigung von Wohnlagenzuschlägen aus. Dabei machen die Wohnlagenzuschläge nach der modellhaften Berechnung, die aber gerade für diesen Teil von vielen Unbekannten geprägt ist, ca. 2,9 Mio. aus.

Bei den Berechnungen wurde eine durch die zu erwartende Steigerung bei den Bedarfsgemeinschaften SGB II (u.a. durch die Folgen der Corona-Pandemie) Ausgabensteigerung um 3 Prozent angesetzt.

An den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II beteiligt sich der Bund im Jahr 2021 für die Stadt Bremen aktuell mit 72,14%. Aus den o. a. Mehrausgaben resultieren mithin zusätzliche Einnahmen von rd. 6 Mio. Euro. Diese Einnahmen enthalten aber auch Anteile für andere Bereiche (BuT, Integration Geflüchteter, Entlastung EGH/BTHG). Sie würden aber allgemein gesehen als Deckungsmittel zur Verfügung stehen. Die Nettomehrausgaben lägen somit bei rd. 2,4 Mio. Euro.

Die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung, GSiAE, Ende 2019 ca. 11.500 Leistungsberechtigte) werden zu 100 Prozent vom Bund erstattet. Die Mehrausgaben könnten modellhaft gerechnet bei rd. 500.000 Euro liegen.

Die Mehrausgaben für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, HLU, Ende 2019 ca. 1.300 Leistungsberechtigte a.v.E.) werden modellhaft gerechnet mit ca. 50.000 Euro beziffert. Die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die HLU-Bezieher/-innen müssen von der Stadt Bremen getragen werden, sie werden nicht vom Bund erstattet.

Die Mehrausgaben für Leistungsempfänger:innen nach dem AsylbLG, so sie in einer Wohnung und nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft leben (Ende 2019: ca. 1.180 BG) werden nach einer ersten modellhaften Berechnung bei rd. 300.000 Euro liegen. Wohnlagenzuschläge wurden hierbei nicht berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind auch Umzüge aus Gemeinschaftseinrichtungen in eine Wohnung. Für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft gibt es eine Nutzungsgebühr in Höhe von 365,65 € pro Person und Monat (Ende 2019: 687 BG, dar. 453 bzw. 66% 1-Personen-BG).

Jährlich (Stand heute) ergeben sich nach diesen Berechnungen insgesamt Netto-Mehrausgaben in Höhe von ca. 2,8 Mio. Euro (ohne GSiAE, ohne Neuberechnung HLU und AsylbLG), die entstehenden Mehrausgaben sind im Rahmen der Sozialleistungen darzustellen. Sollte dieses nicht möglich sein, so ist die zweckgebundene Rücklage für Sozialleistungen (Stadt) beim Senator für Finanzen in Anspruch zu nehmen.

Die sich nach 2022 ff. fortschreibenden Mehrausgaben sind dann im Vollzug 2022 vorrangig innerhalb der vom Senat am 30.03.2021 beschlossenen Ressortdeckwerte im Rahmen des Gesamtbudgets der Sozialleistungen insgesamt darzustellen. **Der Eckwert an sich ist mit einer Fortschreibung von nur +1,7% jedoch wahrscheinlich nicht ausreichend. Dementsprechend wäre auch hier der Ausgleich innerhalb der Sozialleistungen, die zweckgebundene Rücklage oder letztlich zentrale Mittel in Anspruch zu nehmen.**

Kosten der Unterkunft und Heizung werden unabhängig vom Geschlecht gewährt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

Im Rahmen der Abstimmung hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt und die damit

verbundene Wirkung auf die Mieten verwiesen. Ein erheblicher Teil des Bremer Mietwohnungsmarktes wird zukünftig mit den neuen Richtwerten KdU-fähig sein. Die neuen Richtwerte können – neben anderen Faktoren – auch mietpreissteigernd wirken. Damit besteht ein Spannungsfeld zwischen dem wohnungspolitischen Ziel, bezahlbaren Wohnraum für alle zu schaffen und zu erhalten und dem sozialpolitischen Ziel der Sicherstellung der Kosten der Unterkunft. Es wird daher angeregt, im Rahmen der bestehenden ressortübergreifenden Strukturen, unter Federführung der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, zeitnah und gutachterlich, die Auswirkungen auf den Mietwohnungsmarkt zu beobachten und zu bewerten.

Die Abstimmung der Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat nimmt das Gutachten und die Ausführungen für die Neufestsetzung der Richtwerte für die Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII zur Kenntnis.

Anlagen

1. Bericht F+B, Februar 2021.
2. Übersicht Wohnlagenzuschläge und -anteile an Leistungsberechtigten



Verwaltungsanweisung

Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

(SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht)

Inhaltsverzeichnis:

1. Zielsetzung
2. Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung
3. Unterkunft
4. Kostenübernahme in Höhe der tatsächlichen Unterkunfts-kosten
5. Angemessenheit von Unterkunfts-kosten
 - 5.1. Wohnungsgröße
 - 5.2. Richtwerte
 - 5.3. Sozialer Wohnungsbau
 - 5.4. Wohngemeinschaften und zimmerweise Vermietung, Untermietverträge
 - 5.5. Besonderheit 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - 5.6. Sonstige Unterkunft
 - 5.7. Besondere Wohnform (ehemals stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe)
 - 5.8. Anmietung von Wohnraum
6. Angemessenheit von Unterkunfts-kosten bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen
7. Verfahren bei Überschreitung der Richtwerte
8. Vorgehen gegen überhöhte Mieten und Ausstattungsmängel
9. Wohnungswechsel während des Leistungsbezuges
 - 9.1. Erforderlichkeit eines Umzuges
 - 9.2. Umzug bzw. Übergang in eine stationäre Einrichtung oder besondere Wohnform
 - 9.3. Wohnraumbeschaffungskosten und Umzugskosten
 - 9.4. Mietkautionen
10. Angemessene Leistungen für Heizung und Warmwasseraufbereitung
11. Zahlungen an den Vermieter und andere Zahlungsempfänger
12. Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage
13. Kosten für Schönheitsreparaturen
14. Inkrafttreten

1. Zielsetzung

Die Kosten der Unterkunft und Heizung gehören zu den grundlegenden Bedarfen, die bei Bedürftigkeit durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Sozialhilfe oder durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu decken und abzusichern sind. Die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung soll sich insgesamt sozialverträglich und wirtschaftlich gestalten. Bei der Entscheidung über die Bewilligung von leistungsrechtlich angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sind die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die Situation am Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Die Bewilligung hat zudem im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB I zu erfolgen, wonach sichergestellt werden soll, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Mit dieser gemeinsamen Weisung für die Rechtskreise SGB II, SGB XII und AsylbLG wird eine Gleichbehandlung aller Leistungsberechtigten sichergestellt.

2. Träger der Leistungen für Unterkunft und Heizung

Träger für die Gewährung der Kosten für Unterkunft und Heizung in den Rechtskreisen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und des AsylbLG ist die Stadtgemeinde Bremen.

3. Unterkunft

Eine Unterkunft dient dem dauerhaften oder vorübergehenden Wohnen. In der Regel ist der Wohnort der Lebensmittelpunkt der betreffenden Personen, also der Ort, wo diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

4. Kostenübernahme in Höhe der tatsächlichen Unterkunftskosten

Grundsätzlich sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf so lange anzuerkennen, als es den Personen, die zur jeweiligen Bedarfsgemeinschaft gehören, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen durch Umzug, Vermietung oder auf andere Weise zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

5. Angemessenheit von Unterkunftskosten

Wohnung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushaltes notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

Der Begriff der Angemessenheit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Er wird durch das SGB II oder das SGB XII nicht konkretisiert und unterliegt der vollen Überprüfbarkeit der Gerichte.

Allgemein sind Aufwendungen für eine Wohnung immer dann angemessen, wenn diese Wohnung nach Größe und Standard grundlegenden Bedürfnissen genügt.

Der Leistungsträger muss die Kriterien zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen darlegen können und einen Prüfmaßstab bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs anlegen.

Die nachfolgenden Richtwerte wurden auf der Basis eines Fachgutachtens des Instituts Forschung und Beratung ermittelt. Die vom Bundessozialgericht aufgezeigten Anforderungen zur Ermittlung eines sog. schlüssigen Konzepts wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Der jeweiligen Sachbearbeitung obliegt die Feststellung der konkreten Angemessenheit im Einzelfall.

5.1 Wohnungsgröße

Die Bestimmung der angemessenen Wohnungsgröße erfolgte auf Grundlage der anerkannten Wohnungsgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau in Verbindung mit dem Bremischen Wohnungsbindungsgesetz - (BremWoBindG) vom 18. November 2008 (Brem. GBl. S. 391).

Eine Ablehnung der Angemessenheit einer Wohnung aufgrund zu großer Wohnfläche ist nicht zulässig, wenn folgende nach Größe des Haushalts gestaffelte Grenzen nicht überschritten werden:

Anzahl der Personen	1	2	3	4	5	6	7	Je weitere Person
Wohnungsgröße bis zu	50	60	75	85	95	105	115	+ 10 m ²

Ist eine Wohnung größer oder kleiner als die angegebenen Grenzwerte, liegt jedoch dennoch preislich im Rahmen der geltenden Richtwerte, so ist sie ebenfalls als angemessen anzuerkennen.

Im Ergebnis bedeutet dies: Die Wohnungsgröße ist bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit einer Wohnung kein Ausschlusskriterium. Die genannten Grenzen für Wohnungsgrößen kommen allerdings bei der Angemessenheitsprüfung von Heizkosten zum Tragen (siehe Nr. 10).

5.2 Richtwerte

Die nachfolgenden Richtwerte beziehen sich auf Bruttokaltmieten (Nettomiete einschl. Betriebskosten -auch Wasser/Abwasser). Heizkosten werden gesondert bewilligt (siehe Nr. 10 dieser Verwaltungsanweisung).

1 Personenhaushalt	528 EUR
Haushalt mit 2 Personen	550 EUR
Haushalt mit 3 Personen	672 EUR
Haushalt mit 4 Personen	758 EUR
Haushalt mit 5 Personen	939 EUR

Jedes weitere Haushaltsmitglied zuzüglich 97 EUR.

Für einzelne Stadtteile/Ortsteile sind Wohnlagenzuschläge zu gewähren.

- **Richtwert plus 12%:** Blockland, Borgfeld, Findorff, Horn-Lehe, Mitte, Neustadt, Oberneuland, Obervieland, Östliche Vorstadt, Schwachhausen, Seehausen, Strom.

Schwangerschaften (grundsätzlich ab der 12. Schwangerschaftswoche) und die Ausübung eines Umgangsrechts für ein leibliches, minderjähriges Kind von mehr als 120 Tagen pro Jahr führen zu einem Richtwert mit einem jeweils weiteren Familienmitglied.

5.3 Sozialer Wohnungsbau

Mieten für Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe anzuerkennen. Dies schließt Mieten für Neubauten im geförderten Wohnungsbau ausdrücklich mit ein.

5.4 Wohngemeinschaften, zimmerweise Vermietung, Untermietverträge

Aufgrund eines höheren Wohnbedarfes in Wohngemeinschaften gegenüber Familien gleicher Haushaltsgröße hat jede in einer Wohngemeinschaft wohnende leistungsberechtigte Person, die vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet ist, einen Anspruch bis zur Höhe eines kopfteiligen Anteils an den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für einen um eine Person größeren Mehrpersonenhaushalt (Kopfteilmethode).

Die Kopfteilmethode gilt auch für leistungsberechtigte Personen, die in der Wohnung mindestens eines Elternteils, mindestens eines volljährigen Geschwisterkindes oder eines volljährigen Kindes leben und vertraglich zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind.

Bestehen begründete Zweifel an der Wirksamkeit eines Mietvertrages zwischen Verwandten, können diese Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht übernommen werden.

Die Kopfteilmethode gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person mit dem Vermieter oder einem anderen Mieter einen gesonderten Vertrag über die ihr allein zur Nutzung überlassenen Räume und die gemeinschaftlich genutzte Mietfläche abgeschlossen hat. In diesen Fällen ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung maßgebend, in der Höhe jedoch begrenzt auf die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt. Dieses gilt bei Mietverträgen mit einem anderen Mieter (Untermietvertrag) nur, wenn die vertraglich vereinbarte Miete zu der gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht.

Für Leistungsberechtigte, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Regelung Leistungen für eine Unterkunft beziehen, die nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Maßstäben angemessen sind, wird Bestandsschutz gewährt, solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.

Dieser Besitzstand bleibt auch bei Rechtskreiswechsler bestehen. Hierzu gehören auch Übergänge aus dem SGB VIII in das SGB II oder XII.

5.5 Besonderheit 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Abweichend von Ziffer 5.4 haben leistungsberechtigte Personen nach dem 4. Kapitel SGB XII, die in einer Wohngemeinschaft leben und zur Tragung von Kosten verpflichtet sind, einen Anspruch bis zur Höhe eines kopfteiligen Anteils an den angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt (Kopfteilmethode).

Die Kopfteilmethode gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person mit dem Vermieter oder einem anderen Mieter einen gesonderten Vertrag über die ihr allein zur Nutzung überlassenen Räume und die gemeinschaftlich genutzte Mietfläche abgeschlossen hat.

In diesen Fällen ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung maßgebend, in der Höhe jedoch begrenzt auf die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt. Dieses gilt bei Mietverträgen mit einem anderen Mieter (Untermietvertrag) nur, wenn die vertraglich vereinbarte Miete zu der gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht.

Für leistungsberechtigte Personen nach dem 4. Kapitel SGB XII, die in der Wohnung mindestens eines Elternteils, mindestens eines volljährigen Geschwisterkindes oder eines volljährigen Kindes leben und nicht zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sind, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in pauschalierter Form berücksichtigt. Abweichend von § 35 SGB XII kommt es nicht darauf an, dass nachweisbar tatsächlich Aufwendungen für die Unterkunft getragen werden. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus der Differenz

- der angemessenen Aufwendungen für den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und
- für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenanzahl.

Den Differenzbetrag erhält die leistungsberechtigte Person als Unterkunftsbedarf anerkannt und zwar ohne einen Nachweis erbringen zu müssen, dass sie diese Aufwendungen auch tatsächlich trägt. (Differenzmethode)

Aufwendungen für die Heizung werden in dem gleichen prozentuellen Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen anerkannt wie der prozentuelle Anteil der als Unterkunftsbedarf zu berücksichtigenden Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen.

Diese Differenzmethode findet keine Anwendung, sofern die Berücksichtigung der ermittelten Pauschale bei den Wohnungsinhabern dazu führt, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nicht aus eigenen Mitteln decken können.

In diesen Fällen sind die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe des kopfteiligen Anteils an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen zu berücksichtigen (Kopfteilmethode).

Für Bestandsfälle sind die Übergangsregelungen in § 133 b SGB XII zu beachten solange die leistungsberechtigte Person mit mehreren Personen in derselben Wohnung lebt.

5.6 Sonstige Unterkunft

Bei sonstigen Unterkünften handelt es sich um besondere Unterbringungsformen, wie z. B. Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen, Gemeinschaftsunterkünfte. Diese dienen in der Regel nicht einer längeren oder dauerhaften Unterbringung, sondern der Überbrückung von Zeiträumen, für die Leistungsberechtigte über keine Wohnung verfügen und damit der Vermeidung von Wohnungslosigkeit.

Lebt eine leistungsberechtigte Person allein in einer sonstigen Unterkunft können höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes als Bedarf anerkannt werden.

Dieser Betrag wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gesondert bekannt gegeben.

Lebt die leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Bewohnern in einer sonstigen Unterkunft, sind höchstens die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, die in Höhe des kopfteiligen Anteils an den Aufwendungen für Unterkunft

und Heizung für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt als angemessen zu berücksichtigen sind. (Kopfteilmethode).

Höhere Leistungen für sonstige Unterkünfte können im Einzelfall anerkannt werden, wenn eine unmittelbare oder kurzfristige Senkung nicht möglich ist.

Dieses ist der Fall,

- wenn eine Unterbringung in eine angemessene Wohnung voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten erfolgen kann oder
- wenn dieses nicht möglich scheint, auch keine andere angemessene sonstige Unterkunft zur Verfügung steht oder
- wenn es sich um eine Komplettmiete handelt, die zusätzlich haushaltsbezogene Aufwendungen in den Unterkunfts-kosten (z. B. Haushaltsenergie) enthält, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.

Bei einer Komplettmiete ist im Bereich des **SGB XII** eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27 a Abs. 4 zu prüfen. Im Bereich des **SGB II** ist eine Kürzung der Miete zu prüfen.

5.7 Besondere Wohnform (ehemals stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe).

In den besonderen Wohnformen wird den Bewohnern allein oder zu zweit ein teilweise oder vollständig möblierter persönlicher Wohnraum zur alleinigen Nutzung und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung zu Wohnzwecken überlassen. Es handelt sich nicht um eine Wohnung im Sinne des § 42 a Abs. 2 Satz 2 SGB XII.

Leistungen nach dem SGB II werden lediglich unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II analog der stationären Einrichtung erbracht.

Als Bedarf werden die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind, anerkannt. Zu berücksichtigen sind die Aufwendungen

- für die persönlichen Wohnräume. Werden sie allein bewohnt, sind die Aufwendungen in voller Höhe, bei zwei Personen jeweils hälftig zu berücksichtigen.
- für die vollständige oder teilweise Möblierung der persönlichen Wohnräume.
- für die vorrangig zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumlichkeiten. Diese Aufwendungen sind mit einem Anteil zu berücksichtigen, der sich aus der Anzahl der vorgesehenen Nutzer ergibt.

Für die tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung werden die auf die Aufwendungen für die Unterkunft entfallenden Anteile als Bedarf anerkannt, soweit sie angemessen sind.

Die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gelten als angemessen, wenn sie die Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes nicht überschreiten (untere Angemessenheitsgrenze).

Dieser Betrag wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport gesondert bekannt gegeben.

Ausnahme (obere Angemessenheitsgrenze):

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen über der Angemessenheitsgrenze, können bis zu 25 Prozent höhere Aufwendungen als angemessen anerkannt werden, wenn diese

durch einen Vertrag mit folgenden gesondert ausgewiesenen zusätzlichen Kosten nachgewiesen werden.

1. Zuschläge für Möblierung für die persönlich genutzten Räumlichkeiten,
2. Wohn- und Wohnnebenkosten und diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind,
3. Haushaltsstrom, Instandhaltung von persönlichen Räumlichkeiten und den Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie der Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten oder
4. Gebühren für Telekommunikation sowie Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet.

Die zusätzlichen Aufwendungen sind nach der Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden Personen zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen auch die obere Angemessenheitsgrenze, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches diese Aufwendungen.

5.8 Anmietung von Wohnraum

Die unter Nr. 7 C 1 - 4 dieser Weisung genannten Maßstäbe für die Anerkennung von Mietpreisen, die über den Richtwerten liegen, sind auch bei der Anmietung von Wohnraum zugrunde zu legen.

Dieses gilt darüber hinaus bei einer Anmietung von Wohnraum

- durch Personen, die bislang in stationären Einrichtungen wohnen (z. B. junge Menschen in stationären Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung oder Personen in stationären Einrichtungen der Pflege/Eingliederungshilfe - sog. Ambulantisierung).

6. Angemessenheit von Unterkunftskosten bei selbstbewohnten Eigenheimen und Eigentumswohnungen

Die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten ist für Mieter sowie Hauseigentümer bzw. Eigentümern von Eigentumswohnungen nach einheitlichen Kriterien zu beantworten. Den Maßstab für die Beurteilung angemessener Unterkunftskosten bei selbstgenutztem Haus -und Wohnungseigentum bilden daher - gleichsam wie bei Mietwohnungen - die Richtwerte (Nr. 5.2).

Tilgungsraten können als Zuschuss übernommen werden, soweit sie zusammen mit den Schuldzinsen und Hauslasten die Richtwerte nicht übersteigen. Tilgungsleistungen, die über den Richtwert hinausgehen, sollen als Darlehen erbracht werden.

Zu den Unterkunftskosten bei selbstgenutztem Eigentum gehören auch Kosten für notwendige Instandhaltungen und Reparaturen, sofern die hierfür erforderlichen Aufwendungen unabweisbar und insgesamt angemessenen sind.

7. Verfahren bei Überschreitung der Richtwerte

Es gilt der Grundsatz, dass nicht angemessene Aufwendungen so lange in tatsächlicher Höhe als Bedarf anzuerkennen sind, wie es dem/der alleinstehenden Leistungsberechtigten oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, insbesondere wenn keine kostengünstigere Wohnung tatsächlich erreichbar ist.

Es ist zunächst festzustellen, ob die tatsächlich anfallenden Aufwendungen über dem Richtwert nach Nr. 5.2 liegt. Das bedeutet allerdings noch nicht, dass diese Aufwendungen unangemessen sind. Daher ist bei einer Überschreitung des Richtwertes eine Prüfung einzuleiten, welche der Feststellung dient, ob Kriterien in der Besonderheit des Einzelfalles vorliegen, die die Übernahme höherer Kosten rechtfertigen. Eine solche Prüfung ist nicht gleichzusetzen mit einem sog. Kostensenkungsverfahren (siehe G.).

Die Prüfung, ob einzelfallbezogene Gründe vorliegen, die eine höhere angemessene Miete rechtfertigen, wird in mehreren Schritten durchgeführt:

- A. Den Betroffenen ist zunächst ein Informationsschreiben auszuhändigen oder zuzusenden, in dem das Verfahren bei unangemessen hohen Unterkunftskosten erläutert wird.
- B. Sollten Gründe vorgetragen werden, die der zuständigen Dienststelle bis dahin nicht bekannt waren, sind diese im Weiteren einzelfallbezogen zu prüfen (§ 20 ff. SGB X)
- C. Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten im Einzelfall (Ermessensausübung)
- D. Ausschöpfung von Selbsthilfemöglichkeiten
- E. Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels
- F. Wirtschaftlichkeitsprüfung
- G. Kostensenkungsverfahren

Zu C. bis G im Einzelnen:

C. Prüfung des Ermessens im Einzelfall

Besondere Umstände zur Anerkennung von Mietpreisen, die die Richtwerte überschreiten, können insbesondere in folgenden Fällen gegeben sein:

1. Überschreitet der Mietpreis einer Wohnung wegen dazugehöriger/m Garage oder Einstellplatz den im Einzelfall maßgeblichen Richtwert, kann der hierauf entfallende Preisanteil solange als angemessen anerkannt werden, wie die Garage oder der Einstellplatz nicht gegen Entgelt abgegeben werden kann (bspw. wegen fehlender Genehmigung des Vermieters).
2. Es liegen wegen einer Pflegebedürftigkeit oder Behinderung eines im Haushalt lebenden Familienmitglieds besondere Anforderungen an die Wohnsituation vor. Es können die Werte für eine um eine Person größere Unterkunft zugrunde gelegt werden.

Dies ist insbesondere bei Personen der Fall, die auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind.

In Anlehnung an die Vergabe von Wohnberechtigungsscheinen ist der höhere Wert bei Vorliegen eines Grad der Behinderung von 80 und mehr zu berücksichtigen.

3. Bei behindertengerechten Wohnungen (barrierefreie oder R-Wohnungen) für Rollstuhlbenutzer oder Rollstuhlbenutzerinnen, sind die Mieten in tatsächlicher Höhe anzuerkennen, wenn - unter Würdigung der personenbezogenen Umstände des Einzelfalles - keine angemessene Wohnung verfügbar ist. Vor Ablehnung ist die ZFW einzuschalten, um dieses zu bestätigen.
4. Für Personengruppen, die am Wohnungsmarkt besondere Akzeptanzprobleme haben (z.B. drogenabhängige Menschen, ehemals Inhaftierte,

Wohnungsnotstandsfälle), können Kosten übernommen werden, die 10% über dem maßgeblichen Richtwert liegen.

5. Für Flüchtlinge können im Einzelfall bis zu 10 % höhere Kosten übernommen werden, wenn keine angemessene Wohnung verfügbar ist. Dieses ist durch die **AWO-Projektcoordination „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge in Bremen“** zu bestätigen.
6. Mietpreissteigerungen wegen energetischer Sanierung und Modernisierung während des Bestandes eines Mietverhältnisses, die nach den Vorschriften des Mietrechts zulässig sind, sind zu akzeptieren, wenn die Angemessenheit der bisherigen Aufwendungen bereits festgestellt wurde. Dies ist damit zu begründen, dass eine Einsparung im Bereich des Energieverbrauches (Heizkosten) zu erwarten ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass Transferleistungsbezieher:innen bei einer Mieterhöhung wegen Modernisierungsmaßnahmen in einer zuvor angemessenen Wohnung verbleiben können und damit von energetischen Sanierungen nicht ausgeschlossen sind.

Mietrechtlich zulässig ist folgendes: Das Recht der Mieterhöhung steht dem Vermieter zu; er darf 8 vom Hundert der Modernisierungskosten auf die Jahresmiete umlegen (§ 559 BGB).

D. Ausschöpfung von Selbsthilfemöglichkeiten

Leistungsberechtigte sind darüber hinaus auf die weiteren Möglichkeiten einer Kostensenkung hinzuweisen. Diese Möglichkeiten sind:

- a. Verhandlungen mit dem Vermieter
- b. Senkung der Unterkunftskosten durch Untervermietung
- c. ein Wohnungswechsel

E. Zumutbarkeit eines Wohnungswechsels

Ein Wohnungswechsel sollte soweit wie möglich vermieden werden (Umzug = *Ultima Ratio*). Daher ist im Einzelfall insbesondere zu prüfen, ob ein Umzug zumutbar ist. Nachfolgend werden beispielhaft Anhaltspunkte zur Frage der Zumutbarkeit eines Umzuges genannt. Es sind ggf. Fristen zur Senkung der Kosten der Unterkunft auf ein angemessenes Niveau zu setzen, die den besonderen Umständen Rechnung tragen.

a. **Schul- oder Kindergarten-Wechsel**

In der Regel ist ein Umzug auch dann zumutbar, wenn damit ein Schul- oder Kindergartenwechsel einhergeht. Die Wohnungssuche kann jedoch auf den jeweiligen Stadtteil bzw. auf angrenzende Stadtteile beschränkt werden. Bei einem zum folgenden Schuljahr ohnehin anstehenden Schulwechsel (z.B. bei einem Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule) kann darauf Bedacht genommen werden, dass das Kind die alte Schule bis zum Wechsel in die neue Schule weiterhin besuchen kann.

b. **Pflege von Angehörigen**

In der Regel ist ein Umzug auch bei der Pflege von Angehörigen, die in räumlicher Nähe leben, zumutbar. Die Wohnungssuche kann jedoch auf den jeweiligen Stadtteil bzw. auf angrenzende Stadtteile beschränkt werden.

c. **Wesentliche soziale Bezüge in der Umgebung**

Auch bei wesentlichen sozialen Bezügen zur Umgebung ist ein Umzug grundsätzlich zumutbar. Ein Umzug kann in diesem Zusammenhang unzumutbar sein, wenn dadurch eine Nutzung von Betreuungseinrichtungen oder nachbarschaftlicher Unterstützung, die erforderlich ist, aufgegeben werden müsste.

d. Lange Wohndauer

Wohnen Leistungsberechtigte bereits sehr lange in ihrer Wohnung, kann ein Umzug unzumutbar sein. Voraussetzung dafür ist, dass die derzeitige Wohnung seit langer Zeit (mindestens 10 Jahre) von der/dem Leistungsberechtigten oder einer zur Bedarfsgemeinschaft zugehörigen Person bewohnt wird und dass weitere in der Person des/der Leistungsberechtigten liegende Gründe einen Umzug unzumutbar machen.

e. Kranke und schwerbehinderte Menschen

Sind Leistungsberechtigte langfristig in erheblichem Umfang erkrankt oder liegt eine Schwerbehinderung vor, kann ein Umzug unzumutbar sein.

Davon ist auszugehen, wenn im Schwerbehindertenausweis ein Merkzeichen eingetragen ist.

Ein krankheitsbedingter Hinderungsgrund für einen Umzug kann durch ein Gutachten des Gesundheitsamtes/des ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit (Rechtskreis SGB II) bestätigt werden. Doppelbegutachtungen sind zu vermeiden.

f. Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kind/ern

Für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kind/ern kann ein Umzug unzumutbar sein, wenn der Sozialdienst einen Umzug aufgrund von familiären Problemlagen für nicht vertretbar hält.

g. Schwangerschaft

Schwangeren kann grundsätzlich ab der 12. Schwangerschaftswoche bis drei Monate nach der Entbindung kein Umzug zugemutet werden, es sei denn, dass die Schwangere durch Unterstützung von Familienangehörigen von den Belastungen eines Umzuges freigehalten werden kann.

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Andere Gründe, die von Leistungsberechtigten vorgetragen werden, können ebenfalls dazu führen, dass ein Umzug unzumutbar ist.

F. Wirtschaftlichkeitsprüfung

Im Weiteren muss eine Absenkung der unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II, analog für SGB XII). Eine solche Prüfung entspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es handelt sich um eine individuelle Prüfung, bei der die voraussichtlich entstehenden Kosten eines Wohnungswechsels festgestellt und den Kosten gegenübergestellt werden, die bei Überschreitung der individuell ermittelten Angemessenheitsgrenze entstehen. Ein Umzug ist in der Regel als nicht wirtschaftlich zu betrachten, wenn die Bruttokaltmiete der bisherigen Wohnung die Richtwerte um nicht mehr als 10 % übersteigt. In allen anderen Fällen ist eine konkrete Berechnung vorzunehmen, in der insbesondere folgende Kosten (Aufzählung nicht abschließend) einbezogen werden:

- Umzugskosten

- Mietkaution
- Wohnungsbeschaffungskosten
- Genossenschaftsbeiträge
- Erforderliche Neuanschaffungen, die im Rahmen des § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II oder § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII übernommen werden
- Einzugsrenovierungen (einschl. möglicher Bodenbeläge)
- Umbau der Wohnung (z. B. erforderlicher barrierefreier Wohnraum)
- Unvermeidbare doppelte Mieten

Diese berechneten Kosten sind der Summe der Überschreitungsbeiträge von 3 Jahren gegenüber zu stellen, es sei denn ein vorheriger Wegfall der Leistungspflicht ist konkret absehbar.

G. Kostensenkungsverfahren

Liegen keine Besonderheiten des Einzelfalles vor, nach denen über dem Richtwert liegende Unterkunftskosten angemessen sind, und ist ein Wohnungswechsel grundsätzlich zumutbar und wirtschaftlich, sind die Betroffenen schriftlich aufzufordern, innerhalb von 6 Monaten eine entsprechende Senkung ihrer Unterkunftskosten selbst zu erreichen. Die Sechs-Monats-Frist beginnt mit Ablauf des Monats zu laufen, in dem das Kostensenkungsschreiben den Betroffenen zugestellt worden ist.

Resultieren aus einem erforderlichen Umzug von einem Stadtteil ohne Wohnlagenzuschlag in einen Stadtteil mit Wohnlagenzuschlag Kostenerhöhungen, sind diese zu akzeptieren.

Beispiel:

Herr B. zieht wegen unangemessener Kosten der Unterkunft in Gröpelingen (beispielsweise nach Aufforderung des Leistungsträgers) nach Schwachhausen in eine teurere, aber wegen des Wohnlagenzuschlages angemessene Wohnung. Diese Kostenerhöhung ist zu akzeptieren.

Ist den Betroffenen die Senkung der bisherigen Kosten innerhalb der sechsmonatigen Regelfrist trotz ausreichender Bemühungen nicht möglich, ist die Frist zu verlängern; die Beschränkung der Leistungen auf eine Übernahme nur angemessener Unterkunftskosten ist in diesen Fällen unzulässig. Die weitere Fristsetzung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch schriftliche Entscheidung der Sachbearbeitung der zuständigen Dienststelle.

Geeignete Nachweise für entsprechende Bemühungen sind insbesondere:

- die Beantragung eines sog. Berechtigungsscheines (B-Schein) beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat Wohnungswesen, Contrescarpe 73, 28195 Bremen oder beim Bürger Service Center.
- Bestätigungen der verschiedenen Wohnungsbaugesellschaften, dass Leistungsberechtigte dort zur Suche einer angemessenen Wohnung vorgesprochen haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Wohnungsbaugesellschaften sog. Wartelisten führen und die Leistungsberechtigten sich dort ggf. monatlich melden müssen.
- eine Dokumentation von Bemühungen, bei privaten Vermietern angemessenen Wohnraum zu finden.

Der Umfang der zu erbringenden Nachweise ist einzelfallbezogen zu entscheiden und steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Dienststelle.

8. Vorgehen gegen überhöhte Mieten und Ausstattungsmängel

Erhält die zuständige Dienststelle Kenntnis von Fällen, in denen Ausstattung und/oder Größe einer Wohnung in auffälligem Missverhältnis zur Miethöhe stehen, soll geprüft werden,

- ob der Vermieter sich ordnungswidrig verhält (§ 5 Wirtschaftsstrafgesetz) oder
- ob es sich um einen Fall von Mietwucher (§ 291 StGB) handelt.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz ist der Abschnitt 731 beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr zuständig und entsprechend zu informieren. In Fällen von Mietwucher ist eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

9. Wohnungswechsel während des Leistungsbezuges

Leistungsberechtigte nach dem SGB II sollen vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Zusicherung des für die neue Unterkunft zuständigen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Der Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Diese Verpflichtung besteht nur bei einem trägerübergreifenden Umzug oder einem erforderlichen Umzug innerhalb des kommunalen Vergleichsraumes (hier: Stadtgemeinde Bremen).

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II werden nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für die Unterkunft nur in Höhe des bisherigen Bedarfes anerkannt. Dieses gilt nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur für Umzüge innerhalb des kommunalen Vergleichsraumes (hier: Stadtgemeinde Bremen). Das bedeutet, dass die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II nach einem Umzug über die Grenzen des kommunalen Vergleichsraumes hinaus nicht auf die Aufwendungen am bisherigen Wohnort begrenzt sind.

Weiter ist die Erforderlichkeit eines Umzuges Anspruchsvoraussetzung für die Zusicherung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie Mietkautionen und Genossenschaftsanteile (§ 22 Abs.6 SGB II)

Leistungsberechtigte nach dem SGB XII haben vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft den für die neue Wohnung zuständigen Träger in Kenntnis setzen.

Sind die Aufwendungen für die neue Unterkunft unangemessen hoch, ist der Träger der Sozialhilfe nur zur Übernahme angemessener Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinaus gehenden Aufwendungen vorher zugestimmt.

Die Erforderlichkeit eines Umzuges ist jedoch Voraussetzung für die vorherige Zustimmung der Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie Mietkautionen und Genossenschaftsanteile (§ 35 Abs. 2 Satz 5 und 6 SGB XII)

Für beide Rechtskreise, **SGB II und SGB XII**, ist eine Zustimmung zu einem Umzug nicht erforderlich.

Besonderheit bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

Gemäß § 22 Absatz 5 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit nach einem Umzug bis zur

Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn das Jobcenter dies vor Abschluss des Vertrags für die Unterkunft zugesichert hat. Dies gilt auch für Personen, die bereits eine Erstausbildung abgeschlossen haben.

Das Jobcenter ist zur Zusicherung und somit zur Leistung für Unterkunft und Heizung in angemessenem Umfang verpflichtet, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann,
- der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt

9.1 Erforderlichkeit eines Umzuges

Ein Umzug ist erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verständlicher Grund vorliegt, von dem sich auch Nichtleistungsempfänger/innen leiten lassen würden.

Die Beurteilung der Erforderlichkeit eines Umzuges obliegt im Einzelfall der Sachbearbeitung. Wenn die bisherige Wohnung hinsichtlich Größe, Ausstattung und Mietpreis für die jeweilige Bedarfsgemeinschaft als ausreichend und angemessen anzusehen ist, ist die Erforderlichkeit eines Umzuges nicht gegeben. Planbare Veränderungen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft sind jedoch zu berücksichtigen. So ist z. B. bei bestehender Schwangerschaft (grundsätzlich ab 12. Schwangerschaftswoche) ein Umzug als erforderlich anzusehen, wenn die bisherige Wohnung zu klein ist.

Werden nachvollziehbare Gründe vorgetragen, die einen Umzug erforderlich machen, ist dem Leistungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, dass die Erforderlichkeit eines Umzuges grundsätzlich anerkannt wird.

9.2 Umzug bzw. Übergang in eine stationäre Einrichtung oder besondere Wohnform

Wird eine Wohnung wegen Umzuges bzw. Übergangs in eine stationäre Einrichtung oder in eine besondere Wohnform aufgegeben, sind die Kosten der Unterkunft für die Wohnung, die aufgegeben wird, aus Mitteln des SGB XII ab Zugang der Kündigung beim Vermieter für einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten bis zum Monatsende übernahmefähig (a). Diese 3-Monats-Regelung korrespondiert mit den Kündigungsfristen, die sich üblicherweise aus dem Mietvertrag ergeben (evt. Abweichungen sind zu begründen).

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Wohnung schnellstmöglich gekündigt wird. Ein Nachweis ist nach den Bestimmungen der §§ 60 ff. SGB I zu fordern. Auch ist zu prüfen, ob eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses beispielsweise durch Suche einer Nachmieterin/eines Nachmieters möglich ist

Beispiele:

- Stationäre Aufnahme am 15.02. wird am 20.02. bekannt. Die Kündigung geht am 26.02. bei der Vermieterin/beim Vermieter ein. Die Übernahme der Mietkosten ist bis einschließlich 31.05. möglich.
- Stationäre Aufnahme am 15.02. wird am 20.02. bekannt. Die Kündigung geht am 05.03. bei der Vermieterin/beim Vermieter ein. Die Übernahme der Mietkosten ist bis einschließlich 30.06 möglich.

Ist die Einsetzung einer Betreuerin/eines Betreuers notwendig, ist die Miete so lange übernahmefähig, bis es dem/der Betreuer/in möglich ist, zu kündigen. Dies kann ggf. auch länger als 3 Monate sein, denn die Bestellung einer Betreuerin/eines Betreuers kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Fallen beim Übergang in eine stationäre

Einrichtung Kosten für Entrümpelung (b) oder Auszugsrenovierung (c) an, sind diese grundsätzlich übernahmefähig.

9.3 Wohnraumbeschaffungskosten und Umzugskosten

Wohnraumbeschaffungskosten und Umzugskosten sind Aufwendungen, welche mit einem Wechsel der Unterkunft verbunden sind. Über eine Übernahme solcher Kosten entscheidet die zuständige Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Ist die Erforderlichkeit eines Umzugs nicht gegeben (s. 9.1), ist die Übernahme umzugsbedingter Kosten abzulehnen.

9.4 Mietkautionen

Die Mietkaution stellt gemäß § 551 BGB eine Sicherheitsleistung der Mieterin/des Mieters gegenüber der Vermieterin/dem Vermieter dar und ist im Mietvertrag zu vereinbaren. Sie darf das Dreifache des auf den Monat entfallenden Mietzinses nicht übersteigen, wobei Nebenkosten (Betriebskosten und Heizkosten) unberücksichtigt bleiben. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

Einige Vermieter, z. B. die GEWOBA, akzeptieren auch die Ausstellung einer Garantierklärung. Eine solche ist anstelle der Zahlung einer Mietkaution auszustellen.

10. Angemessene Leistungen für Heizung und Warmwasseraufbereitung

Sind Leistungen für Heizung zu gewähren, werden diese in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit sie angemessen sind.

Zu den Heizkosten gehören sowohl laufende als auch einmalige Kosten.

Laufende Leistungen für die Heizung sind die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen sowie für elektrische Heizungen und Gasheizungen.

Einmalige Leistungen entstehen z.B. sofern Heizfeuerung in Form von Öl oder Kohle von den Leistungsberechtigten selbst zu beschaffen ist. Einmalige Leistungen sind im Monat der Beschaffung von Heizmaterial anhand der von den Leistungsberechtigten nachzuweisenden tatsächlichen Aufwendungen (Vorlage von Lieferscheinen/Rechnungen) als Bedarf zu berücksichtigen, soweit diese angemessen sind.

Die am Einzelfall orientierte Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten **ist getrennt** von der Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten vorzunehmen. Die tatsächlich anfallenden Heizkosten sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der unangemessenes Heizen anzeigt.

Dieser Grenzwert ist das Produkt aus

- einem max. anzuerkennenden Verbrauch pro Jahr und m² unter Berücksichtigung des jeweiligen Energieträgers und der Größe der Wohnanlage

und

- dem Wert der tatsächlichen Wohnfläche, maximal jedoch die abstrakt angemessene Wohnfläche entsprechend Nr. 5.1.

Der maximal anzuerkennende Verbrauch wird von der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport durch Heranziehung des „Heizspiegel Bremen“ oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, des „Heizspiegel bundesweit“ zu Beginn eines Jahres für das vorangegangene Jahr ermittelt und bekannt gegeben.

Der Grenzwert trägt dem Gesichtspunkt Rechnung, dass die im Einzelfall entstehenden Heizkosten von Faktoren abhängen, die dem Einfluss der/des Leistungsberechtigten weitestgehend entzogen sind.

In der Regel können Heizkosten nur bis zu dem ermittelten Grenzwert übernommen werden. Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten diesen, ist davon auszugehen, dass sie aus einem Verbrauch entstehen, der dem allgemeinen Heizverhalten nicht mehr entspricht.

Es obliegt der/dem Leistungsberechtigten konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, aber noch als angemessen anzusehen sind.

Bei Überschreitung des individuellen Grenzwertes sind die Leistungsberechtigten aufzufordern, ihren Heizverbrauch innerhalb von 6 Monaten auf das als angemessen anzuerkennende Maß zu senken. Zusätzlich sind sie an die entsprechenden Beratungsstellen zu verweisen.

Erfolgt die Warmwasserbereitung zentral über die Heizung und werden die tatsächlichen Kosten differenziert ausgewiesen, sind diese in tatsächlicher Höhe, soweit sie angemessen sind, zu leisten.

11. Zahlungen an den Vermieter und andere Zahlungsempfänger

Auf Antrag der Leistungsberechtigten soll eine direkte Überweisung der Unterkunfts-, Heiz- und/oder anderer Energiekosten in Höhe des tatsächlichen, mit geeigneten Unterlagen nachgewiesenen Betrages an die Vermieter/innen bzw. den Energieversorger erfolgen.

In Fällen, in denen die zweckentsprechende Verwendung der Leistung durch die Leistungsberechtigten selbst nicht sichergestellt ist, soll die Leistung zur Erhaltung der Unterkunft und Vermeidung von Wohnungslosigkeit bzw. einer vergleichbaren Notlage direkt an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden.

12. Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Sofern vom Jobcenter Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 8 SGB II. Die Regelung ist auch anzuwenden, wenn Rückstände aus umgesetzten Sanktionen im Sinne von §§ 31 ff SGB II resultieren.

Entsprechende Hilfen sind ebenso für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem AsylbLG vorgesehen und auch für Personen, die weder vom Jobcenter noch vom Amt für Soziale Dienste Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten, weil keine sog. laufende Hilfebedürftigkeit vorliegt. Rechtsgrundlage ist hier § 36 SGB XII und §§ 2, 3 AsylbLG, zuständig ist das Amt für Soziale Dienste.

Vor der Ablehnung einer Schuldenübernahme bei Mietschulden ist die ZFW unverzüglich zu einschalten, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Es soll so eine wirtschaftliche und sozialverträgliche Lösung gefunden werden.

Bei der Entscheidung über die Schuldenübernahme bei Energierückständen (vergleichbare Notlagen) findet § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung und § 19 der Gasgrundversorgungsverordnung Berücksichtigung, wonach eine Versorgungssperre unter Umständen unverhältnismäßig bzw. ausgeschlossen ist.

Antragsteller mit Energieschulden sind im Rahmen der Kampagne „Zappenduster“ zu beraten und ggf. an die Energieberatungsstelle zu verweisen. Die Unterlagen dazu finden

sich für das Jobcenter in der Jobcenter Ablage und für das Amt für Soziale Dienste auf dem Laufwerk Mitarbeiter Ressort, AfSD Weisungen Soziales, Arbeitshilfen, Zappenduster.

13. Kosten für Schönheitsreparaturen

Kosten einer Schönheitsreparatur können als einmalige Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II, § 35 Abs. 1 SGB XII oder §§ 2, 3 AsylbLG übernommen werden, wenn hierfür eine mietrechtliche (zivilrechtliche) Grundlage vorliegt. Danach ist ein Anspruch auf eine Kostenübernahme für Schönheitsreparaturen gegeben, wenn der Mietvertrag die Mieterin/den Mieter wirksam zur Ausführung von Schönheitsreparaturen oder zur Tragung der anteiligen oder vollständigen Kosten verpflichtet und die Maßnahme aufgrund des Abnutzungszustandes der Wohnung erforderlich ist, d. h., es liegt tatsächlich ein Renovierungsbedarf vor.

Kosten für Schönheitsreparaturen können anfallen bei einem Wohnungswechsel (Einzugs- oder Auszugsrenovierung) und während der laufenden Nutzung der Mietsache.

Besteht ein Anspruch auf eine Übernahme der Kosten für eine Schönheitsreparatur, gilt für die Durchführung einer Wohnungsrenovierung der Vorrang des Selbsthilfeprinzips. Wird von den Leistungsberechtigten glaubhaft eingewendet, dass die Renovierungsarbeiten nicht selbst durchgeführt werden können (z.B. aus gesundheitlichen Gründen), sind sie auf die Inanspruchnahme von Hilfe durch Andere (Verwandte, Bekannte, Nachbarn) zu verweisen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Krankheit oder Behinderung oder wenn nicht auf Verwandte und Bekannte zurückgegriffen werden kann) kann ein Fachbetrieb beauftragt werden.

Materialkosten sind im angemessenen Umfang zu übernehmen.

Von den Schönheitsreparaturen nicht erfasst sind die Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen. Diese sind vom Vermieter zu tragen.

14. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt zum 24.06.2021 in Kraft. Die Verwaltungsanweisung vom 01.01.2020 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Das Jobcenter Bremen oder das Amt für Soziale Dienste haben zu überprüfen, ob sich die aktuell gültigen Angemessenheitswerte im Einzelfall ab dem 01.03.2020 erhöht haben und eine entsprechende Nachbewilligung prüfen und veranlassen.

Wurden ab dem 01.03.2020 Kostensenkungsaufforderungen ausgesprochen, bedarf es aufgrund der Erhöhung der Richtwerte einer erneuten Kostensenkungsaufforderung.

Leistungsberechtigten, denen bislang ein Zuschlag zuerkannt wurde, der künftig für diesen Stadtteil nicht mehr oder nicht mehr in dieser Höhe zu gewähren ist, erhalten dann auch für die Zukunft Bestandschutz